

# Neues Salzburger Fischereigesetz

Im Lande Salzburg haben derzeit das Fischerei-Reviergesetz in seiner Novellierung vom 20. 11. 1946 (LGBl. Nr. 12) und das Landesfischereigesetz vom 24. 11. 1948 (LGBl. Nr. 18) Gültigkeit. Ersteres sieht u. a. vor, daß in jedem politischen Bezirk ein Fischerei-Revierausschuß als Körperschaft öffentlichen Rechts besteht, dem die Fischereibelange obliegen, letzteres räumt dem Landesfischereiverband Salzburg zum Teil dieselben Rechte und Aufgaben ein. Dem Fischerei-Revierausschuß waren die Revierbeiträge, dem Landesfischereiverband der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Zum Teil haben sich diese beiden Gesetze wiederholt, aber auch überschritten und bei der fortschreitenden Entwicklung der Wirtschaftsfischerei sind außerdem eine Reihe von Gesetzesbestimmungen als nicht mehr zeitgemäß empfunden worden.

Der Landesfischereiverband Salzburg hat daher kurzerhand die Neubearbeitung und Verschmelzung dieser beiden Gesetze aufgenommen und hiebei die volle Unterstützung der Abteilung IV des Amtes der Salzburger Landesregierung (Ob.-Reg.-Rat Dr. Hans Bayr) gefunden, so daß nach kürzester Zeit der Entwurf zu einem neuen Gesetz bereits vorliegt.

Aus den früheren 71 Paragraphen beider Gesetze sind es nunmehr 30 geworden. Aller Ballast, alle unklaren Ausdrücke und überflüssigen Bestandteile der bisherigen Fassungen sind dabei weggelassen oder vereinfacht worden. Aber auch inhaltsmäßig haben sich diese beiden Gesetze bedeutend gewandelt. Der Landesfischereiverband, als dann in der Fischerei einzige Körperschaft öffentlichen Rechts, besteht aus seinen Organen, dem Landesfischereirat und in den fünf politischen Bezirken je einem Bezirksfischereirat. Während in den letzteren (bisher Fischerei-Revierausschuß geheißen) nur die Fischwasserbesitzer ein Mitspracherecht hatten, sind nunmehr auch deren Pächter und die Sportfischer darin vertreten. Dasselbe ist im Landesfischereirat vorgesehen, wie dies bereits jetzt im Vorstand des Fischereiverbandes der

Fall war. Dementsprechend wird auch die bisherige Reviertaxe und der Mitgliedsbeitrag an den Verband durch eine einzige „Fischereiumlage“ ersetzt werden, die abgestuft und nach dem möglichen Rohertrag (!) eines jeden Fischwassers bemessen, eingehoben werden soll. Landesfischerkarten sind nach diesem Entwurf nur drei Arten vorgesehen. Solche für Fischereirechtsbesitzer, Pächter, Aufsichtsorgane und in der Fischerei hauptberuflich Tätige für die Dauer dieses Rechts- bzw. des Dienstverhältnisses; einjährige Karten für alle Sportangler, und Tageskarten, die in Blocks zu 10 Stück dem Fischwasserbewirtschafter zur Ausgabe zur Verfügung gestellt werden. Gerade mit der Einführung solcher Tageskarten wird einem berechtigten Wunsch der Sportfischer Rechnung getragen, die bisher stets eine Jahreskarte lösen mußten, auch wenn sie nur wenige Tage im Jahr fischen wollten.

Der Begriff „Revier“ wird für den politischen Bezirk nicht mehr in Anwendung gebracht, sondern erhält eine neue, seinem Namen nach richtige Fassung. Unter Reviere werden künftighin zusammenhängende Gewässersysteme, auch verschiedener Besitzer, verstanden, die nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan arbeiten. Gemeint ist damit dieselbe Art des Fischbesatzes, einheitliche Schonzeiten und Mindestmaße, die jene, die im Gesetze vorgeschrieben sind, nicht unterschreiten, wohl aber strenger gehalten werden können, wenn dies die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse bedingen.

Alle Bestimmungen, die im Laufe der nächsten Jahrzehnte voraussichtlich Änderungen unterworfen sind, wurden in einer eigenen Verordnung zusammengefaßt, die jederzeit ohne eine notwendige Gesetzesnovellierung neu gefaßt, bzw. verordnet werden kann. Hierin wird auch die Elektrofischerei, als Grundlage aller Fließwasser-Wirtschaftsfischerei, neu geregelt. Aber auch die Verpflichtung zur nachhaltigen Bewirtschaftung aller Fischwässer wird besonders betont, und demzufolge sind auch Maßnahmen wie die Mindestbesatzvorschrift

und bei andauernd nachlässiger Bewirtschaftung sogar die Zwangsverpachtung vorgehen. Schädigende Einflüsse, z. B. die gesamte Abwasserfrage, werden durch eine im Vorentwurf bereits vorliegende Ergänzung zum Wasserrechtsgesetz neu geregelt, so daß sich eine Wiederholung im neuen Landesfischereigesetz erübrigt.

Gegenüber den alten Gesetzen und den Gesetzesbestimmungen der übrigen Bundesländer zeichnet sich unsere neue Fassung durch ihre Kürze und Einfachheit und durch ihre moderne, neuzeitliche Auffassung in allen Fischereifragen aus. Sie ist auch auf einzigartige Weise erstanden.

Bei der Durchberatung wurde Paragraph für Paragraph einzeln vorgenommen, von den im Vorstande befindlichen Vertretern aller Sparten, einschließlich der Rechts- und Fischereisachverständigen Dr. Bayr und Dir. Dr. Einsele, eingehend besprochen, verworfen, gekürzt oder, wo es notwendig war, dementsprechend erweitert. Allmählich — einmal rascher, dann wieder erst nach langem Für und Wider — kristallisierte sich daraus das Ergebnis, das von Ob.-Reg.-Rat Dr. Bayr, sogleich in Sätze geformt, nochmals überprüft wurde. Erst wenn der Entwurf auch dieser

Probe standhalten konnte, wurde zum nächsten Absatz gegangen.

Es wird auch den Revierausschüssen noch die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden, bevor der Entwurf in endgültiger Prägung den Gesetzesbehörden und dem Salzburger Landtag zur Annahme vorgelegt wird.

Dies als vorläufige Mitteilung an alle daran interessierten Salzburger Fischerkreise und zugleich als Beantwortung einer Reihe von Anfragen, die diesbezüglich bereits an uns ergangen sind.

Angemerkt sei noch, daß der erweiterte Vorstand seine Beratungen in zweimaliger, jedes Mal mehrere Tage dauernder intensiver Arbeit in der Klausur durchführte — in einer dem äußeren Rahmen nach allerdings sehr angenehmen Klausur —, nämlich am Fischerei-Bundesinstitut in Scharfling. Alle waren sich am Ende der Beratungen einig, daß es nur dieser bewußten Fernhaltung aller Störungsmöglichkeiten und der Möglichkeit, anderweitig zwischendurch „in Anspruch genommen werden“ zu können, in Verbindung mit den in jeder Hinsicht der Arbeit entgegenkommenden Einrichtungen des Instituts zu danken ist, daß in so kurzer Zeit so umfassende Arbeitsergebnisse erzielt werden konnten. *Fl.*

## Der Angelsport in Ungarn

Die Sportler bewundert man im allgemeinen ob ihrer Begabung, ihrer Leistungen; die Sportangler hingegen werden ob ihrer Geduld, ihrer Ruhe bestaunt, mit der sie oft stundenlang bewegungslos lauern, ob eine Beute angebissen hat. Der Angelsport erfordert aber nicht nur Geduld, sondern auch Fachkenntnisse. Diese kann man sich in der Angelschule des Budapester Anglervereines aneignen. In dieser Schule dauern die kostenlosen Kurse ein halbes Jahr lang, währenddessen die Teilnehmer Theorie und Praxis des Angelns erlernen.

Der Angelsport hat in Ungarn ein sehr ausgedehntes Netz: es gibt nicht weniger als 320 Vereine mit mehreren zehntausend Mitgliedern. Diese Anzahl hat sich seit 1945

verzehnfacht, auch die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich vervielfacht. Angeln ist in Ungarn ein sehr populärer Sport.

Die Vereine sorgen für die Weiterbildung ihrer Mitglieder, bzw. die Erziehung der Jugendlichen. Während des Winters halten in jedem größeren Verein fachkundige, erfahrene Angler Vorträge. Das Blatt des Anglerverbandes „Magyar Horgász (Ungarischer Angler)“ veröffentlicht neben interessanten Nachrichten auch theoretische und praktische Artikel. Ein Beweis für die Fachansprüche der Angler ist die Tatsache, daß drei Ausgaben des 1955 erschienenen, 500 Seiten dicken Buches „Horgászhat“ (Angeln) schnell vergriffen waren. Ob der Popularität des Angelsportes führte auch die Tageszeitung der Ge-

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Neues Salzburger Fischereigesetz 37-38](#)